

Allgemeine Geschäftsbedingungen 4Artists Management

1. Allgemeines

- 1.1. **4Artists Management**, Johannes Sigg, (*Agentur*) vermittelt ihrem Auftraggeber (*Kunde*) geeignete Hair & Make-up Artists, Visagisten, Stylisten (Mode und Still Life), Set-Designer, Art-Direktoren (*Artists*) für Foto- und Filmproduktionen, Shows, Werbemaßnahmen, Events, und Veranstaltungen aller Art.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*AGB*) regeln das Verhältnis zwischen der Agentur, dem Kunden und dem von der Agentur vermittelten Künstler. Die vorgenannten Beteiligten erkennen diese AGB für alle Aufträge an, einschließlich für alle zusätzlichen und zukünftigen Aufträge des Kunden an den Künstler. Die AGB gelten jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die Agentur widerspricht ausdrücklich der Einbeziehung etwaiger entgegenstehender AGB von Seiten der anderen Beteiligten.
- 1.3. Die Agentur wird ausschließlich als Vermittlerin tätig. Erklärungen gegenüber ihrem Kunden gibt die Agentur ausschließlich im Namen und für Rechnung des Künstlers ab. Schließen Kunde und Künstler auf Vermittlung der Agentur einen Vertrag, kommt dieser nur direkt zwischen Kunde und Künstler zustande; die Agentur wird unter keinen Umständen Vertragspartei.
- 1.4. Der Künstler erbringt seine Leistung selbstständig; ein freiberufliches oder gewerbliches Beschäftigungsverhältnis mit der Agentur ist ausgeschlossen.

2. Buchungsarten

- 2.1. Der Kunde kann Künstler entweder für halbe Tage (4 Stunden) oder ganze Tage (8 Stunden) buchen oder für diese Zeiten reservieren (*Option*). Vereinbart werden grundsätzlich Halbtages- oder Tageshonorare. Pauschalhonorare können nur durch eine Zusatzvereinbarung schriftlich vereinbart werden.
- 2.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird bei einer Tagesbuchung der Künstler tätig in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit einer Stunde Pause. Die Arbeitszeit beginnt mit Eintreffen des Künstlers am vereinbarten Arbeitsort zur vereinbarten Zeit. Überstunden sind mit 15 % (fünfzehn Prozent) des vereinbarten Honorars pro Stunde zu vergüten, jedoch werden bei Überschreitung der Arbeitszeit die ersten 60 Minuten aus Kulanz nicht berechnet.
- 2.3. Fallen zusätzliche Produktionstage an oder wird die Durchführung des Auftrags verschoben bzw. aus Gründen wiederholt, die der Künstler nicht zu vertreten hat, steht dem Künstler für die weitergehenden Leistungen zusätzlich 30 % des vereinbarten Honorars pro Tag zu.
- 2.4. Der Kunde kann den Künstler zu folgenden Bedingungen buchen:
 - Option:
Eine Option ist eine terminverbindliche Reservierung. Diese verfällt, wenn nicht spätestens drei (3) Tage bis 17:00 Uhr vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung der Agentur eine Festbuchung erfolgt. Die Option verfällt sofort, wenn eine Festbuchung durch einen Dritten möglich ist und der Kunde auf Rückfrage der Agentur keine Festbuchung tätigt. Optionen werden nach eigenem Ermessen der Agentur notiert.
 - Festbuchung:
Eine Festbuchung ist eine für Kunde und Künstler verbindliche Auftragserteilung und sind auf Verlangen des Kunden durch die Agentur unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Dem Künstler steht das vereinbarte Honorar auch dann in voller Höhe zu, wenn er die Gründe eines Scheiterns der Auftragsdurchführung nicht zu vertreten hat.

4Artists Management

- Wetterbuchung:

Eine Wetterbuchung ist eine Buchung, die nur bei den vereinbarten Wetterverhältnissen am Auftragsort durchgeführt werden kann. Der Kunde kann einen solchen Auftrag bis spätestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor Auftragsbeginn aufgrund einer abweichenden Wettervorhersage kostenfrei gegenüber der Agentur absagen, soweit dies unter Vorlage entsprechender Auskünfte von drei (3) unterschiedlichen Wetterdiensten nachgewiesen wird; im Übrigen hat der Kunde das Gesamthonorar in voller Höhe an die Agentur zu zahlen. Entscheidet sich der Kunde für die Durchführung trotz widriger Wetterverhältnisse wird auch dann das volle Gesamthonorar fällig, wenn der Auftrag vorzeitig abgebrochen wird, gleich aus welchen Gründen.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist im Rahmen seiner Anfrage für Inhalt und Richtigkeit seiner übermittelten Daten und Informationen ausschließlich selbst verantwortlich; die Agentur kommt nicht in Verzug, wenn sie aufgrund falscher oder fehlender Angaben ihre vertraglich geschuldete Leistung nicht fristgemäß erfüllen kann.
- 3.2. Der Kunde darf die Kontaktdaten des Künstlers ausschließlich zur Kontaktaufnahme mit dem angefragten Künstler sowie zum angefragten bzw. vereinbarten Zweck verwenden. Er darf sie nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Agentur an Dritte weitergeben.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Agentur zur sofortigen Mitteilung über einen Vertragsschluss mit dem durch die Agentur vermittelten Künstler. Für etwaige Folgeaufträge hat der Kunde vorher die Agentur anzufragen.
- 3.4. Soweit der Kunde und der Künstler eine Auftragsenerweiterung vereinbaren, kann der Künstler weitere Kosten gesondert in Rechnung stellen.
- 3.5. Der Kunde selbst bzw. ein vom Kunden bevollmächtigter Vertreter muss während der Auftragsdurchführung anwesend sein und dem Künstler die Zustimmung zu dessen künstlerischen Gestaltung geben. Im Übrigen kann die künstlerische Gestaltung des Werks nicht zu einem späteren Zeitpunkt durch den Kunden abgelehnt werden; für jede neue Erstellung eines weiteren Werkes wird ein gesondertes Honorar fällig.

4. Vergütung

- 4.1. Die Leistung des Künstlers ist vom Kunden durch Zahlung eines Honorars zu vergüten, welches gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart wird, soweit der Künstler umsatzsteuerpflichtig ist. Die Agentur und der Kunde treffen eine gesonderte Vereinbarung, in der sie die zu erbringenden Leistungen des Künstlers festlegen.
- 4.2. Das Honorar des Künstlers deckt nur die im Vertrag vereinbarten Leistungen ab; im Übrigen sind zusätzliche Leistungen vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 4.3. Ist eine Anreise erforderlich und / oder dauert eine Reise zum und vom Arbeitsort pro Tag mehr als vier (4) Stunden oder liegt der Arbeitsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so wird die Reisezeit nach zeitlichem Aufwand berechnet, wobei das Gesamthonorar als Grundlage heranzuziehen ist.
- 4.4. Bei einer Festbuchung ist der Kunde verpflichtet, sämtliche anfallende Fremd- und Nebenkosten zu tragen und vor Arbeitsbeginn in voller Höhe an den Künstler zu zahlen; der Künstler ist verpflichtet die entsprechenden Belege und Nachweise in Kopie im Laufe eines Tages nach Erhalt der Originale an den Kunden zu übergeben. Kommt der Kunde der Zahlungsverpflichtung nicht fristgemäß nach, ist der Künstler von seiner Leistungspflicht befreit.
- 4.5. Der Kunde trägt in jedem Fall die Künstlersozialversicherungsabgabe für die Tätigkeit des Künstlers. Der Künstler übernimmt alle sonstigen, mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden anfallenden Abgaben, Beiträge und Steuern selbst. Darüberhinausgehende Versicherungen sind Sache des Kunden bzw. des Künstlers; die Agentur übernimmt hierfür keine Haftung.

4Artists Management

- 4.6. Der Kunde hat bis zur vollständigen Zahlung des Honorars sowie etwaig entstandener Neben- und Fremdkosten jede Nutzung der erbrachten Leistungen des Künstlers, einschließlich davon erstellte Foto- oder Videoaufnahmen, zu unterlassen; für jede unberechtigte Verwendung, Weitergabe sowie sonstige nicht vereinbarte Nutzung unterwirft sich der Kunde vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche des Künstlers zur Zahlung eines Verletzerhonorars in Höhe des fünffachen des vereinbarten Honorars.
- 4.7. Erklärt der Künstler seine Bereitschaft dazu, seine Leistungen bei Test-Terminen des Kunden gegen ein geringeres Honorar zu erbringen oder gänzlich darauf zu verzichten, steht dem Künstler für seine Mitwirkung ein zusätzliches angemessenes Honorar zu, soweit die entstandenen Werke später vom Kunden verwertet werden. Die Angemessenheit des Honorars bestimmt sich am branchenüblichen Durchschnittshonorar für vergleichbare Arbeiten und dem erzielten Verwertungserlös, wobei der höhere Wert jeweils maßgeblich ist.
- 4.8. Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Übertragung der Rechte auf Dritte entstehende Ansprüche gegen Dritte in Höhe der zwischen dem Künstler und dem Kunden vereinbarten Honorare sowie etwaig entstandener Neben- und Fremdkosten an den Künstler ab; der Kunde darf die an den Künstler abgetretene Forderung von Dritten im eigenen Namen auf Rechnung des Künstlers einziehen, soweit er den eingezogenen Betrag binnen sieben (7) Tage nach Erhalt auf das Konto der Agentur vollständig überweist.
- 4.9. Die Aufrechnung des Kunden mit nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Zudem verpflichtet sich der Kunde, die ihm gegen den Künstler zustehenden Forderungen und Rechte nicht an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

5. Fakturierung

- 5.1. Die Agentur ist berechtigt, die Forderungen des Künstlers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen.
- 5.2. Sämtliche Rechnungen werden in Euro gestellt und bezahlt; Wechsel und Schecks werden von der Agentur nicht akzeptiert. Mit Rechnungsstellung ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.

6. Kündigung des Auftrags, Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Eine Festbuchung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund stellen Umstände dar, die eine Durchführung der Festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen. Eine Kündigung muss der Agentur unverzüglich schriftlich erklärt werden. Erklärt der Kunde die Kündigung, die nicht aus wichtigem Grund erfolgt, oder wird die Tätigkeit aus Gründen vorzeitig abgebrochen, die der Künstler nicht zu vertreten hat, bleibt der Kunde zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars nebst sämtlicher bis zum Kündigungszeitpunkt angefallener Auslagen und sonstiger Kosten verpflichtet.
- 6.2. Als Kündigungsfrist wird eine Vorlaufzeit vor Tätigkeitsbeginn vereinbart; diese beträgt die Dauer der gebuchten Arbeitszeit, einschließlich eventueller Reisetage. Kündigt der Kunde nach Ablauf der Kündigungsfrist, ist er zur Zahlung an die Agentur eines Ausfallhonorars in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des mit dem Künstler vereinbarten Gesamthonorars verpflichtet.
- 6.3. Soweit der Künstler die Kündigung fristgemäß erklärt, wird sich die Agentur um adäquaten Ersatz bemühen. Erklärt der Künstler die Kündigung wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände, so haften für daraus etwaig entstehende Zusatzkosten oder sonstige Schäden weder Agentur noch Künstler.

7. Reklamation, Haftung

- 7.1. Der Kunde übernimmt die alleinige Haftung für Beschädigung und zufälligen Untergang etwaig bereitgestellter Materialien, Requisiten sowie des Werkes ab dem Übergabezeitpunkt der vorgenannten Gegenstände an eine mit dem Transport beauftragte Person; der Künstler haftet nicht für Schäden, die ihm vom Kunden oder Dritten überlassen wurden, soweit diese Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Künstlers oder dessen Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Der Kunde hat Requisiten ausreichend gegen Diebstahl, Beschädigung, Verlust etc.

4Artists Management

zu versichern sowie eine Produktionsversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen.

Geht das Werk unter und hat der Künstler den Untergang nicht zu vertreten, bleiben die Ansprüche des Künstlers hiervon unberührt. Soweit der Transport vom Künstler selbst durchgeführt wird, gelten die vorgenannten Bedingungen gleichermaßen.

- 7.2. Weder Agentur noch Künstler haften bei Nichterscheinen oder Verspätung des Künstlers aufgrund höherer Gewalt. Soweit ein Künstler wegen Krankheit oder Unfall verhindert ist, hat er den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und einen entsprechenden Nachweis über die Gründe seiner Verhinderung schriftlich zu erbringen. Versäumt der Künstler die rechtzeitige Benachrichtigung oder kann er keinen entsprechenden Nachweis erbringen, hat der Künstler jegliche Schäden die durch sein Fernbleiben entstehen zu ersetzen. Die Agentur behält sich vor, für den ausgefallenen Künstler einen adäquaten Ersatz zu schaffen.
- 7.3. Soweit der Künstler sich schuldhaft verspätet, verlängert sich entsprechend seine Arbeitszeit, sofern dies möglich ist; anderenfalls verliert der Künstler seinen anteiligen Honoraranspruch auf der Grundlage des Überstundenhonorars gemäß Ziffer 2.2.
- 7.4. Jegliche Reklamation an der Leistung hat der Kunde umgehend noch während des laufenden Auftrags gegenüber der Agentur begründet darzulegen; die Leistung gilt danach als abgenommen und genehmigt.
- 7.5. Der Künstler haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 7.6. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, haftet der Künstler auch für leichte Fahrlässigkeit; die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.
- 7.7. Soweit der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, haftet der Künstler im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.
- 7.8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.
- 7.9. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Künstlers.

8. Nutzung des geistigen Eigentums

- 8.1. Die zu Präsentationszwecken überlassenen Arbeitsproben aller Art, insbesondere analoge und digitale Daten, Film- und Fotoproduktionen, Portfolios sowie Zeichnungen etc. des Künstlers sind ausschließlich durch eine frühere Zusammenarbeit mit dem Künstler entstanden und frei von Rechten Dritter, insbesondere Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechten, und stehen ausschließlich dem Künstler zur freien Verfügung; darauf abgebildete Personen haben ihre Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt. Kann der Künstler erforderliche Nachweise nicht ausreichend erbringen, haftet der Künstler für etwaig entstandene Schäden in voller Höhe; hierfür stellt der Künstler die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.2. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstiger Schutzrechte an den überlassenen Arbeitsproben verbleiben beim Künstler; die Arbeitsproben dürfen nicht vervielfältigt und / oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit der Künstler nicht ausdrücklich seine Zustimmung erklärt, und sind nach Durchführung des Auftrags umgehend an den Künstler zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Arbeitsproben steht dem Kunden nicht zu.
- 8.3. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Nutzungsrechte an den Arbeitsproben mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars nur in dem für den Vertragszweck unabdingbaren Umfang ausschließlich dem Kunden übertragen; soweit nicht vollständig gezahlt wird, verbleiben alle zu

4Artists Management

übertragenden Nutzungsrechte beim Künstler, sodass eine Nutzung durch den Kunden ausgeschlossen und der Kunde gegenüber dem Künstler für jede unberechtigte Nutzung schadenersatzpflichtig ist.

- 8.4. Eine Übertragung von Nutzungsrechten durch den Kunden auf Dritte bedarf der Zustimmung des Künstlers und wird ggf. gesondert vergütet.
- 8.5. Der Kunde erwirbt kein Eigentum an den zur Verfügung gestellten Materialien und Requisiten, soweit nicht anders vereinbart.
- 8.6. Der Kunde ist für die Einholung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten für die Verwendung von Requisiten und der Überprüfung dieser Rechte ausschließlich selbst verantwortlich; der Künstler übernimmt keine Haftung. An den gegebenenfalls vom Künstler (oder Dritten) zur Verfügung gestellten Materialien und Requisiten erwirbt der Kunde grundsätzlich kein Eigentum, sofern Kunde und Künstler nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
- 8.7. Sowohl Agentur als auch Künstler haben gegen den Kunden jeweils einen eigenen Anspruch darauf, bei der Verwendung des Werks des Künstlers im Zusammenhang mit dem Werk genannt zu werden; dabei ist der Künstler als Urheber, die Agentur als die den Künstler vertretende Agentur zu benennen. Dies wird der Kunde auch in etwaig mit Dritten geschlossenen Verträgen sicherstellen. Bei jeglichem Verstoß, auch durch Dritte, ist ein Aufschlag von 100 % (Einhundert Prozent) auf das vereinbarte Gesamthonorar des Künstlers zu zahlen.
- 8.8. Der Künstler und dessen Agentur sind jederzeit berechtigt, von dem Werk des Künstlers, einschließlich des gesamten Entstehungsprozesses, insbesondere analoge und / oder digitale Film-, Foto- und Tonaufnahmen bzw. Abzüge und Kopien davon sowie Notizen, Schriftstücke und Zeichnungen usw. zu Eigenwerbe- und Dokumentationszwecken anzufertigen und zu veröffentlichen, insbesondere zur Veröffentlichung als Arbeitsprobe gegenüber Dritten und im Internet, soweit der Kunde vor Beginn der Auftragsdurchführung einer Veröffentlichung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 8.9. Der Kunde überlässt Agentur und Künstler sämtliche Rechte an den angefertigten Aufnahmen i.S.v. Ziffer 8.8 und stimmt der Veröffentlichung zu; die Nutzungsüberlassung besteht nur für die Dauer dieses Vertrags und endet mit dessen Kündigung.
- 8.10. Der Kunde sichert am Arbeitsort den unbeschränkten Zugang zum Werk des Künstlers für Personen, die i.S.v. Ziffer 8.8 mit der Herstellung der Aufnahmen für Agentur oder Künstler beauftragt sind. Soweit dabei Eigentums- und Urheberrechten Dritter, insbesondere das Recht am eigenen Bild, berührt werden, wird sich der Kunde nach besten Kräften bemühen, die Einwilligung Dritter (= insbesondere ihrer gesetzlichen Vertreter =) einzuholen, diese der Agentur und dem Künstler schriftlich nachweisen und sämtliche Betroffene korrekt zu benennen. Agentur und Künstler verpflichten sich, bei etwaiger Veröffentlichung von Aufnahmen Dritter diese namentlich zu nennen und im Falle fehlender Einwilligung, die Gesichter der betroffenen Personen unkenntlich zu machen und deren Namen entsprechend zu anonymisieren.

9. Verjährung von Ansprüchen

- 9.1. Soweit gesetzlich zulässig, verjähren vertragliche Ansprüche des Kunden gegenüber dem Künstler innerhalb eines (1) Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; im Übrigen nach der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) von drei (3) Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
- 9.2. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 195 ff. BGB).

10. Nebenbestimmungen

- 10.1. Diese AGB treten mit Wirkung des Vertragsabschlusses in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche, etwaig bestehende Bedingungen außer Kraft. Die Agentur behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen.

4Artists Management

- 10.2. Soweit der Kunde gegenüber der Agentur nicht in seiner Funktion als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB auftritt, werden neue Regelungen durch Übersendung der neuen Fassung Vertragsbestandteil; im Übrigen werden diese erst nach Zustimmung des Kunden Vertragsbestandteil.
- 10.3. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Zivil- und Handelsrecht unter Ausschluss der Zuweisungsregeln des internationalen Privatrechts anwendbar. Vertragssprache ist deutsch.
- 10.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich der Sitz der Agentur. Der Künstler ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.5. Datums- und Zeitangaben richten sich nach dem Gregorianischen Kalender. Unter den Begriff „Tag“ fallen alle Tage, einschließlich Sonn- und Feiertage oder sonstige arbeitsfreie Tage.
- 10.6. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich weitere Formerfordernisse gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag Lücken enthält.
- 11.2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien getroffen hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag nominierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Vereinbarung.
- 11.3. Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 11.4. Sollte über die Bedeutung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit bestehen, ist die Bestimmung nach dem mutmaßlichen wirklichen Willen der Parteien auszulegen.

Stand: Oktober 2021